

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Stadtreinigungs-, Transport- und  
Baubetrieb Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

## TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2013

Beschlussvorlage Nr. 157/2012

Produkt: 130 010 020 Friedhöfe

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	25.10.2012
Hauptausschuss	öffentlich	26.11.2012
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2012

### Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussumsetzung bis 01.01.2013**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2013 erlassen.

**Begründung:**

**A Allgemeines**

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2011.

**B Änderungen der Friedhofsgebühren**

Für das Jahr 2013 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 1,7 %, die sich bei den einzelnen Grab- und Bestattungsarten jedoch unterschiedlich auswirkt. Die Gebührenänderungen sind insbesondere auf erforderliche Friedhofsinvestitionsmaßnahmen (z. B. die Herrichtung neuer Grabfelder, neue Pflanzungen, Umgestaltung von Wegen, etc.) und auf Veränderungen bei den Fallzahlen zurückzuführen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2013 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

**C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2013**

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2013 Kosten in Höhe von rd. 315,0 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

-	Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	rd.	0,0 T€
-	Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd.	200,1 T€
	2. Bestattungskosten	rd.	92,6 T€
-	3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd.	20,9 T€
-	4. Unterhaltung der Leichenkammern	rd.	1,4 T€

Mit einer Rücklagenentnahme durch die Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von rd. 47,3 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von rd. 267,7 T€ erwartet.

**D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wurde durch Gesetz vom 13.12.2011 geändert. Demnach sollen gem. § 6 Absatz 2 KAG Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre ausgeglichen werden. Vor der Gesetzesänderung war der Zeitraum auf drei Jahre begrenzt.

Kostenüberdeckungen können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2011 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 9 T€ festgestellt.

Entsprechend der Vorgaben des KAG kann diese Unterdeckung in die Kalkulation der Jahre 2013, 2014 und 2015 vorgetragen werden. Es wird vorgeschlagen, die Unterdeckung aus 2011 erst für die Kalkulationen nach 2013 zu berücksichtigen.

**E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)**

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt. Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,88 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigt die tariflich festgelegten Kostensteigerungen bei den Personalaufwendungen sowie Steigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen rd. 200,1 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Die Kosten bei der Friedhofunterhaltung steigen durch Investitionsmaßnahmen, insbesondere auf dem Kommunalfriedhof Wehberg (z.B. Erneuerung der Wasserleitungen). Diese führen zu höheren Pachtzahlungen des STL an die Stadt und somit zu höheren Betriebskosten. Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 27,3 T€ für die Friedhofsunterhaltung bleibt ein Betrag von 172,8 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 172,8 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligigen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

2. Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe

von rd. 92,6 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 12,7 T€ ist für Bestattungen ein Betrag von insgesamt rd. 79,9 T€ über Gebühreneinnahmen zu decken.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

### 3. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 20,9 T€ kalkuliert. Dieser Betrag berücksichtigt geringere laufende Unterhaltungskosten, da die Trauerhalle in 2013 umgebaut wird und während der Bauphase nicht genutzt werden kann. Dem gegenüber stehen höhere kalkulatorische Kosten aufgrund der wertsteigernden Umbaumaßnahmen, die für das Jahr 2013 anteilig anfallen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. Da aufgrund der Baumaßnahme die Trauerhalle in 2013 nicht ganzjährig genutzt werden kann, wird für 2013 im Vergleich zu den Vorjahren mit 61 Trauerhallennutzungen eine geringere Fallzahl prognostiziert. Zum Vergleich: In 2011 haben rd. 104 Trauerfeiern stattgefunden.

Der Gebührenzahler soll durch die eingeschränkte Nutzung der Trauerhalle nicht belastet werden. Daher sollen in dem Maße, wie es für eine stabile Trauerhallengebühr erforderlich ist, Einnahmen des STL aus Konzessionsentgelten für Feuerbestattungen eingesetzt werden, die in den Vorjahren der STL-Rücklage zugeführt wurden.

Abzüglich eines Betrages aus der Rücklagenentnahme von rd. 7,3 T€ ist ein Betrag von rd. 13,6 T€ zu decken.

### 4. Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit rd. 1,4 T€ kalkuliert. Eine Summe aus Vorjahren ist hier nicht zu berücksichtigen.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2013 ist mit rd. 17 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 79,53 €

### 5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur (Anlage 1, Blatt 3)

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 40,77 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 22,83 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden können.

## **F Entwicklung der Gebühreneinnahmen**

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2013 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen ab 2010 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2011 bei 75.199 und geht kontinuierlich zurück. Dementsprechend zeichnet sich auch eine Reduzierung der Sterbefälle in Lüdenscheid ab.

Auf den Kommunalfriedhöfen in Lüdenscheid ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 263,1 T€. Dem gegenüber stehen Kosten in Höhe von rd. 315,0 T€.

## **G Kalkulationsübersicht**

Für das Jahr 2013 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

	<b>über Gebühren zu deckender Betrag in T€</b>
Friedhofsunterhaltung	200,1
Bestattungen	92,6
Trauerhalle	20,9
Leichenkammer	1,4
<b>Summe</b>	<b>315,0</b>
<b>Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres</b>	<b>263,1</b>
<b>Differenz</b>	<b>- 51,9</b>
Gebührenänderung in Prozent	19,7
Rücklagenentnahme und Einnahme aus Konzessionsentgelten	- 47,3
<b>Gebührenänderung in Prozent</b>	<b>1,7</b>

## **H Zusammenfassung**

Für das Jahr 2013 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 51,9 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2013 eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 19,7 % ergibt.

Um eine Gebührensteigerung in dieser Höhe abzufedern, schlägt die Werkleitung vor, rd. 47,3 T€ Einnahmen des STL aus Konzessionsentgelten für Feuerbestattungen einzusetzen, die in den Vorjahren der STL-Rücklage zugeführt wurden. Somit ergibt sich eine Steigerung von 1,7 Prozent, die im

Wesentlichen auf allgemeine Kostensteigerungen und tarifliche Erhöhungen zurückzuführen sind. Die Rücklage wurde gebildet, um für den geplanten Neubau einer Trauerhalle auf dem Friedhofsgelände die anfallenden Kosten für Abschreibung und Zinsen zu finanzieren. Trotz einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 47,3 T€ ist die künftige Finanzierung von Abschreibung und Zinsen für die Erweiterung der Trauerhalle Loh jederzeit gewährleistet.

Bei den einzelnen Grab- und Bestattungsarten können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben.

Die Gebührenveränderungen für das Jahr 2013 sind insbesondere auf erforderliche Friedhofsinvestitionsmaßnahmen sowie auf Veränderungen bei den Fallzahlen zurückzuführen.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 26.09.2012

In Vertretung:

*gez. Ziemann*

Marion Ziemann  
Techn. Beigeordnete